



Stiftung Leuchtenburg, Auf der Leuchtenburg, 07768 Seitenroda

Bewerberbogen – Weihnachtsmarkt der Wünsche

Wir freuen uns, dass Sie sich als Händler für eine Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Wünsche interessieren.

Name:

Anschrift:

Terminauswahl

2. Adventswochenende (6.12.2025 / 7.12.2025), 11 – 18 Uhr
3. Adventswochenende (13.12.2025 / 14.12.2025), 11 – 18 Uhr
4. Adventswochenende (20.12.2025 / 21.12.2025), 11 – 18 Uhr

Was biete ich an? (gern Bilder mitsenden)

Bitte geben Sie eine kurze Beschreibung Ihrer angebotenen Waren oder Dienstleistungen an:

Standbereich

Außenbereich

Innenbereich

Flexibel

Verfüge ich über einen eigenen Stand? (dem Stil der Burg angepasst, kein Plastik-Pavillon, siehe Anforderung Marktordnung)

Ja

Nein

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie die beigegefügte Marktordnung. Die Übersendung des Bewerberbogens stellt noch keine Teilnahmeberechtigung zum Markt dar. Die Bewerbungsphase endet zum 30.4.2025. Das Team der Stiftung Leuchtenburg wird sich per E-Mail bei Ihnen melden.



Marktordnung / Teilnahmebedingungen für den Weihnachtsmarkt der Wünsche 2025

1. Diese Marktordnung ist für alle Marktverträge verbindlich und wird durch Unterschrift des Vertrages anerkannt. Den Weisungen des Veranstalterpersonals ist Folge zu leisten, andernfalls erfolgt ein Ausschluss von der Veranstaltung.
2. Die Standbetreiber, auch die Erfüllungsgehilfen sind angeraten, eine dem Niveau der Veranstaltung und einem eigenen gestalterischen Anspruch entsprechende Kleidung zu tragen. Dies gilt auch für die Standgestaltung.
Plastikschachteln und -becher, Thermoskannen und andere „moderne“ Gerätschaften sind möglichst außerhalb der Sichtweite der Gäste zu platzieren.
3. Verpflegungsstände unterliegen den gesetzlichen und gesundheits-behördlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Hygiene.
4. Aufgrund der Brandschutzbestimmungen dürfen kein offenes Feuer und auch keine Laternen mit Feuer zum Einsatz kommen. Bitte verwenden Sie elektrisches Kerzenlicht.
5. Der Händler hat an seinem Stand einen funktionstüchtigen, geprüften Feuerlöscher aufzustellen, der selbst mitzubringen ist und auf Verlangen vorgezeigt werden kann (entfällt in den Innenbereichen, da diese mit Brandmeldern und Feuerlöschern ausgestattet sind).
6. Ein pünktlicher Marktaufbau ist verbindlich, dieser findet am Freitag vor dem Marktweekenende statt. Alternative Aufbauzeiten sind individuell mit dem Veranstalter abzustimmen. Spätestens eine Stunde vor Marktbeginn (9:45 Uhr) sind die Autos vom Veranstaltungsareal zu entfernen und auf die zugewiesenen Parkbereiche am Fuße der Burg abzustellen. Ein Parken auf der Burg ist aufgrund erhöhter Sicherheitsauflagen nur zum Be- und Entladen gestattet. Bitte planen Sie einen Fußweg von 10 Minuten vom Parkplatz zur Leuchtenburg nach dem Abstellen des Autos ein.
7. Für jegliche Schäden, die durch Standaufbau, Standabbau, oder durch Darbietungen während der Veranstaltung entstehen, haftet der Betreiber eingeschlossen seiner Erfüllungsgehilfen, selbst. Jeder Betreiber hat dazu eine entsprechende Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abzuschließen.
8. Die Standmiete beträgt pro Wochenende (beide Tage) 30 € Netto (Ausnahme: gastronomische Anbieter; gesonderte Abstimmung) und wird nach Rechnungsstellung überwiesen.
9. Bei behördlicher Untersagung der Veranstaltung wird das bereits entrichtete Standgeld zurück erstattet.
10. Die Entsorgung von Kartonagen, Verpackungsmaterial und Umverpackungen sind vom Standbetreiber selbst ordnungsgemäß vorzunehmen und dafür mitzunehmen. Ein Entsorgen auf der Leuchtenburg ist ausgeschlossen und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Gebühr belegt.
11. Sämtliche Befestigungen an den Ständen (Krampen, Tackernadeln, Nägel und Schrauben) sind nach Marktende zu entfernen.
12. Die Stiftung Leuchtenburg als Veranstalter haftet gegenüber dem Händler nicht für Diebstahl oder Beschädigungen jeglicher Art am Eigentum und Ausrüstung. Für die Bewachung der Ausrüstung etc. ist der Händler selbst verantwortlich.
13. Im Falle, dass durch behördliche Auflage die Durchführung der Veranstaltung untersagt wird, auch teilweise, oder es der Veranstalter für angemessen erachtet, behördlichen Auflagen zu folgen, entstehen der Stiftung Leuchtenburg gegenüber dem Händler keine Verbindlichkeiten. Das gleiche gilt bei Fällen höherer Gewalt.